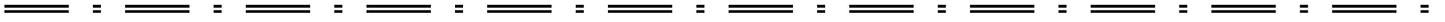


Leitsatz:

Der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Schutzniveau unterhalb eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses kann im Einzelfall vernünftigerweise geboten sein.



8 ZB 12.403
M 2 K 10.3688

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Gemeinde Igling,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Unteriglinger Str. 37, 86859 Igling,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** **
***** **

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung (Hochwasserschutz an der S*****),
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-
schen Verwaltungsgerichts München vom 15. November 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **19. Juli 2013**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin, eine kreisangehörige Gemeinde, wendet sich gegen die Planfeststellung für eine Hochwasserschutzmaßnahme an der S***** (Hochwasserrückhaltebecken H***** gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Landsberg am Lech vom 29.6.2010).
- 2 Auf die Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 15. November 2011 dem Hilfsantrag stattgegeben und festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf. Die Planung leide an einem Bestimmtheitsmangel, weil nicht hinreichend erkennbar sei, ob und ggf. hinsichtlich welcher Flächen Grundeigentum entzogen oder eine dingliche Belastung vorgesehen sei; der Mangel sei aber heilbar und führe nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Hinsichtlich des auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Hauptantrags hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.
- 3 Gegen die Klageabweisung wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung. Sie macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache sowie einen Verfahrensfehler geltend.

II.

- 4 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Zulassungsantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig ist, weil das Landratsamt zur Heilung des vom Verwaltungsgericht festgestellten Bestimmtheitsmangels den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss vom 29. Juni 2010 mit Bescheid vom 21. Mai 2012 während des Zulassungsverfahrens nachträglich geändert hat, die Klägerin es aber unterlassen hat, diese Änderung formal in das Berufungszulassungsverfahren mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, U.v. 18.3.2009 - 9 A 31/07 - NVwZ 2010, 63 Rn. 23). Jedenfalls liegen die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vor oder sind nicht hinreichend dargelegt (§ 124 Abs. 2 VwGO, § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 6 A. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nur, wenn einzelne tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts durch schlüssige Gegenargumente infrage gestellt werden. Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (vgl. BVerfG, B.v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77/83; B.v. 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 - NVwZ 2011, 546). Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf einzelne Elemente der Urteilsbegründung an, sondern auf das Ergebnis der Entscheidung, also auf die Richtigkeit des Urteils nach dem Sachauspruch in der Urteilsformel (vgl. BVerwG, B.v. 10.3.2004 - 7 AV 4/03 - DVBl 2004, 838; BayVGH, B.v. 24.2.2006 - 1 ZB 05.614 - juris Rn. 11; B.v. 19.3.2013 - 20 ZB 12.1881 - juris Rn. 2).
- 8 Danach bestehen hier keine ernstlichen Zweifel. Es ist nicht fraglich, dass das Verwaltungsgericht die Klage der Klägerin im Hauptantrag zu Recht abgewiesen hat. Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Ergänzungsbescheids (zur Berücksichtigung neuer Tatsachen während des Berufungszulassungsverfahrens durch das Gericht vgl. BayVGH, B.v. 27.2.2008 - 10 ZB 07.1644 - BayVBl 2009, 284; OVG

NRW, B.v. 29.4.2011 - 18 A 1491/10 - NVwZ-RR 2011, 632) leidet an keinem Mangel, der zu seiner Aufhebung führt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 9 1. Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass der Mangel der Bestimmtheit hinsichtlich der von dem Vorhaben enteignungsbetroffenen Grundstücke der Klägerin nicht zur Nichtigkeit und damit zu einer (deklaratorischen) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt, sondern in einem ergänzenden Bescheid geheilt werden kann (und konnte), in dem die Betroffenheit der Klägerin dargestellt und ihre Eigentumsbelange sorgfältig und umfassend abgewogen werden (vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG 2010 i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG 2010, Art. 75 Abs. 1a Satz 1, 2 BayVwVfG).
- 10 Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG hat regelmäßig nur die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zur Folge. Die Nichtigkeit des Verwaltungsakts bewirkt ein Mangel nur dann, wenn er besonders schwerwiegend ist und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG). Allerdings ist die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts stets als besondere Ausnahme von dem Grundsatz anzusehen, dass ein Akt der staatlichen Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trägt und vom Bürger nur auf dem Rechtsweg beseitigt werden kann. Selbst ein Verwaltungsakt, der einer gesetzlichen Grundlage entbehrt oder gegen eine wichtige Rechtsbestimmung verstößt, ist nicht allein schon aus diesem Grund nichtig. Eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots hat nur bei völliger Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit eines Verwaltungsakts dessen Nichtigkeit zur Folge, also dann, wenn der Betroffene dem Bescheid schlechthin nicht mehr entnehmen kann, was von ihm gefordert wird (vgl. BayVGh, U.v. 28.2.2012 - 8 B 11.2934 - BayVBI 2013, 84 Rn. 42 ff.; U.v. 27.3.2012 - 8 B 12.112 - BayVBI 2013, 342 Rn. 36 ff. m.w.N.).
- 11 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, konnte die Klägerin dem Grundstücksverzeichnis in der ursprünglichen Fassung jedenfalls die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen ihrer Grundstücke sowohl nach den Flurnummern als auch nach dem konkreten Flächenbedarf entnehmen und insoweit den wesentlichen Umfang ihrer Betroffenheit erkennen. Das Fehlen des Grunderwerbsplans, in dem auch die Art der Inanspruchnahme (Eigentumsentzug, dingliche Belastungen) dieser Flächen sowie der Umfang der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen dargestellt ist, wiegt weder in Bezug auf die Qualität noch die Quantität der Beeinträchtigungen der Klägerin so

schwer, dass dieser Mangel nicht – wie inzwischen geschehen (vgl. Ergänzungsbescheid vom 21.6.2012) – nach erneuter Abwägung der Belange der Klägerin durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren (Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG) geheilt werden könnte. Gleiches gilt hinsichtlich der Art und Weise der künftigen Nutzung der Grundstücke als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmeflächen, soweit diese nicht ohnehin dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist, entnommen werden kann.

- 12 2. Ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit begegnet das Ersturteil auch nicht im Hinblick auf die Ausführungen der Klägerin zur Planrechtfertigung. Insbesondere kann der Einwand der Klägerin, es gäbe für die Abschnittsbildung kein begründetes Gesamtkonzept, dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg verhelfen.
- 13 a) Bei dem streitbefangenen Vorhaben kann schon begrifflich nicht von einer Abschnittsbildung gesprochen werden, die eines Gesamtplanungskonzepts bedurft hätte. Nach § 69 Abs. 1 WHG 2010, der die Voraussetzungen der Abschnittsbildung bei der wasserrechtlichen Planfeststellung regelt, können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Unter einem Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG 2010 die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen. Die Abschnittsbildung setzt somit ein Gesamt-Gewässerausbauvorhaben zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer voraus, das nach dem planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde aufgespalten wird. Ein solches in Teilabschnitten aufgespaltenes Bauvorhaben gibt es hier nicht. Insbesondere ist ein solches Gesamtbauvorhaben mit dem streitbefangenen Vorhaben als Teilbau- maßnahme – entgegen den insoweit teilweise widersprüchlichen Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (vgl. S. 4 f., 18, 23, 30) – nicht in dem von der Planungs- behörde angestrebten Schutz der Anwohner am Oberlauf der S***** vor einem 100- jährlichen Hochwasser zu sehen. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein Gewäs- ser(aus)bauvorhaben, sondern um das (langfristige) Ziel, das sich die Planungsbe- hörde gesetzt hat. Auch stellt das planfestgestellte Hochwasserrückhaltebecken, das nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG 2010 als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau einem Gewässerausbau gleichsteht (vgl. Czychowski/Rein-

hardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 43), keinen Teilabschnitt eines solchen „Gesamtausbauvorhabens“ dar, sondern ein in sich abgeschlossenes, selbständig hochwasserwirksames Gewässerausbauvorhaben, welches aufgrund seines relativ großen Rückhaltevolumens unabhängig von weiteren Maßnahmen bereits einen effektiven Schutz für die Stadt S***** und die Gemeinde L***** vor Hochwasser gewährleistet (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 18; Erläuterungsbericht S. 1 und 9). Dass mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens noch kein 100-jährlicher Hochwasserschutz erreicht wird, steht dem nicht entgegen.

- 14 b) Unabhängig davon wäre das von der Klägerin vermisste „Gesamtkonzept“ hier aber auch dann entbehrlich, wenn sich das planfestgestellte Vorhaben lediglich als Teilabschnitt eines Gesamtausbauvorhabens darstellen würde. Wird ein Vorhaben abschnittsweise verwirklicht, ist für die Bejahung der Planrechtfertigung erforderlich, dass für das Gesamtvorhaben ein Bedarf besteht und die Abschnittsbildung zur Durchführung des Gesamtvorhabens „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. BVerwG, U.v. 10.4.1997 - 4 C 5/96 - BVerwGE 104, 236/248 f.; BayVGH, B.v. 15.11.2010 - 8 CS 10.2078 - juris Rn. 11; B.v. 12.8.2010 - 8 ZB 10.1336 - juris Rn. 9). Das ist der Fall, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. zur straßenrechtlichen Planfeststellung: BVerwG, B.v. 26.6.1992 - 4 B 1-11/92 - NVwZ 1993, 572; U.v. 10.4.1997 - 4 C 5/96 - BVerwGE 104, 236/248 f.; B.v. 5.12.2008 - 9 B 28/08 - NVwZ 2009, 320 [Rn. 21]). Mit diesen Erfordernissen soll gewährleistet werden, dass die Teilplanung auch dann nicht sinnlos wird, wenn sich das Gesamtplanungskonzept nachträglich als nicht realisierbar erweist oder aufgegeben wird. Die Bildung von Teilabschnitten setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts daher voraus, dass sie auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung vorgenommen wird (vgl. BVerwG, B.v. 21.1.1998 - 4 VR 3/97 u.a. - NVwZ 1998, 616 Rn. 65; B.v. 26.6.1992 - 4 B 1-11/92 - NVwZ 1993, 572/573). Das bedeutet aber nicht, dass bereits alle Abschnitte Gegenstand eines konkreten Planungsverfahrens sein oder diese Verfahren einen bestimmten Stand erreicht haben müssen. Die rechtlichen Anforderungen an eine Abschnittsbildung sind kein Selbstzweck. Entscheidend ist vielmehr, dass die Gefahr eines funktionslosen Planungstorsos ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, B.v. 14.10.1996 - 4 VR 14/96 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 123; U.v. 19.9.2002 - 4 CN 1/02 - BVerwGE 117, 58/66 f. Rn. 46; OVG NRW, U.v. 29.5.2009 - 7 D 50/08.NE - juris Rn. 70).

- 15 Das ist hier der Fall. Die Gefahr eines funktionslosen Planungsabschnitts wäre bei der Verwirklichung des planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens nicht gegeben. Das geplante Rückhaltebecken ist nach den auch von der Klägerin nicht infrage gestellten Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses unabhängig von weiteren Maßnahmen für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz für sich genommen geeignet, zu einer wesentlichen Verbesserung der Hochwassersituation gegenüber dem bisherigen Zustand beizutragen. Die Planungsfreiheit für weitere Maßnahmen wird dadurch nicht eingeschränkt (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 18). Dass eine wasserrechtliche Planung für einen „Zwischenausbau“ etwa zur Abwehr eines 50-jährlichen Hochwasserereignisses vernünftigerweise geboten sein und damit unter dem Gesichtspunkt der Planrechtfertigung Bestand haben kann, obwohl der Gesetzgeber beim Hochwasserschutz grundsätzlich vom Ziel der Abwehr eines mindestens 100-jährlichen Bemessungshochwassers ausgeht (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2, § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG 2010), hat der Senat bereits entschieden (vgl. BayVGH, B.v. 9.12.2008 - 8 ZB 07.2042 - juris Rn. 20).
- 16 3. Soweit sich die Klägerin auf das Vorliegen von Abwägungsmängeln in Bezug auf die Variantenprüfung, die Abschnittsbildung und die gemeindlichen Belange der Klägerin, insbesondere die Planungshoheit, beruft, hat sie den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon nicht schlüssig dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 17 Das Verwaltungsgericht hat die mit dem Zulassungsantrag angegriffene Klageabweisung des im Hauptantrag verfolgten Aufhebungsbegehrens maßgeblich darauf gestützt, dass Mängel, die zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führten, nicht vorlägen (vgl. Urteilsabdruck S. 9, 12). Mit ihrem Begehren, die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wegen der geltend gemachten Abwägungsmängel zu erreichen, könnte die Klägerin daher nur durchdringen, wenn diese Mängel, ihr Vorliegen unterstellt, nicht nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, sondern die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigten. Für eine schlüssige Darlegung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung hätte die Klägerin im Zulassungsantrag daher nicht nur aufzeigen müssen, dass Abwägungsmängel gegeben sind, sondern auch, dass diese ausnahmsweise zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, weil sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 70 Abs. 1 WHG 2010 i.V. m. Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG).

- 18 Dies ist – trotz eines entsprechenden richterlichen Hinweises (vgl. Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs an die Bevollmächtigten der Klägerin vom 28.2.2012, Blatt 21 der Gerichtsakte) – nicht geschehen. Die Klägerin hat in Bezug auf Abwägungsmängel betreffend die Variantenprüfung, die Abschnittsbildung und die gemeindlichen Belange der Klägerin zwar jeweils mit substanziierten Begründungen dargelegt, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts, Abwägungsmängel lägen insoweit nicht vor, unzutreffend sein könnte. Sie hat aber in keiner Weise geltend gemacht und näher begründet, dass diese Abwägungsmängel unheilbar seien und infolgedessen zur Aufhebung der Planung führen müssten.
- 19 4. Sollte der Zulassungsantrag dahin gehend zu verstehen sein, dass die Klägerin auch eine Ergänzung der Rechtswidrigkeits- und Nichtvollziehbarkeitsfeststellung wegen weiterer Rechtswidrigkeitsgründe anstrebt, obwohl sie sich ausdrücklich nur gegen den klageabweisenden Teil des erstinstanzlichen Urteils wendet (vgl. Zulassungsantrag S. 2, Zulassungsbegründung S. 5), der allein aufhebungsrelevante Mängel des Planfeststellungsbeschlusses betrifft (vgl. Urteilsabdruck S. 9 und 12), wäre der Zulassungsantrag unzulässig. Denn die Klägerin hat mit dem Ausspruch der Feststellung, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist (Ziffer I. des Urteils des Verwaltungsgerichts), ihr Klageziel insoweit bereits erreicht. Für eine weitergehende Feststellung und Ergänzung um zusätzliche Rechtswidrigkeits- und Nichtvollziehbarkeitsgründe bestünde kein Rechtsschutzinteresse (vgl. BayVGH, B.v. 9.12.2008 - 8 ZB 07.2042 - juris Rn. 20). Eine Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Klägerin wäre damit nicht verbunden, weil Mängel der ursprünglichen Planung, die in dem ergänzenden Bescheid nicht geheilt werden, wegen der beschränkten Rechtskraftwirkung des Ausspruchs der Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit durch das Verwaltungsgericht in einem gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Ergänzungsbescheids gerichteten Folgeverfahren geltend gemacht werden können (vgl. BayVGH, U.v. 18.12.2012 - 8 B 12.431 - juris Rn. 30 f.).

- 20 B. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Der Rechtsstreit wirft keine komplexen Sach- oder Rechtsfragen auf.
- 21 Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, enthalten die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen „im Zusammenhang mit der rechtlichen Reichweite bzw. dem rechtlichen Gewicht der mangelnden Bestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere der Frage nach einer möglichen Nichtigkeit oder bloßen Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses“ keine über das normale Maß hinausgehende Schwierigkeiten, die die Durchführung eines Berufungsverfahrens erforderten. Vielmehr ergibt sich unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung ohne Weiteres, dass der Mangel der Bestimmtheit hier nicht die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Folge hat.
- 22 Die rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen zur „naturschutzfachlichen Wertigkeit“ und zur „fachlichen Untersuchungstiefe von schon auf der vorangegangenen Planungsebene ausgeschiedenen Planungsvarianten“ betreffen einen möglichen Abwägungsmangel des Planfeststellungsbeschlusses, dessen mangelnde Reparaturfähigkeit die Klägerin nicht dargetan hat (vgl. oben Buchst. A Nr. 3). Gleiches gilt hinsichtlich der „fachplanungsrechtlichen Anforderungen an die Beachtlichkeit der Darstellungen bzw. Zielvorgaben eines Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Frage der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange“. Insofern fehlt es bereits an der schlüssigen Darlegung des Zulassungsgrunds der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 23 Die Problematik betreffend die „fachplanungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Darlegung eines im Planfeststellungsbeschluss vorausgesetzten Grundkonzepts“ ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich, weil keine Abschnittsbildung vorliegt (vgl. oben Buchst. A Nr. 2 a). Kommt es aber, gleichgültig aus welchem Grund, auf eine Rechtsfrage, die das Verwaltungsgericht möglicherweise fehlerhaft beantwortet hat, für die Berufungsentscheidung nicht an, darf die Berufung wegen dieses Fehlers nicht zugelassen werden (vgl. Seibert in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Aufl. 2010, § 124 Rn. 100 ff. m.w.N.). Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Gesamtkonzepts bei der Abschnittsbildung stehenden Rechtsfragen durch die einschlägige Rechtsprechung geklärt (vgl. oben Buchst. A Nr. 2 b).

- 24 C. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 25 Die Klägerin bezeichnet folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam: „Welche Mindestanforderungen sind fachplanungsrechtlich bzw. konkret gemäß WHG 2010 und BayWG 2010 an die fachliche Untersuchungstiefe betreffend einzelne, schon auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschiedene Planungsvarianten zu stellen, insbesondere aber hinsichtlich derjenigen fachlichen Aspekte dieser Varianten oder Alternativen, wegen derer sie vorab ausgeschieden wurden und im Weiteren durch die Planfeststellungsbehörde erklärter Maßen keine Beachtung mehr finden.“ Diese Fragestellung ist schon sprachlich kaum verständlich. Rechtlich zielt sie auf einen möglichen Abwägungsmangel des Planfeststellungsbeschlusses, dessen mangelnde Reparaturfähigkeit die Klägerin nicht dargetan hat (vgl. oben Buchst. A Nr. 3). Auch insoweit fehlt es daher bereits an einer schlüssigen Darlegung des Zulassungsgrunds.
- 26 D. Aus demselben Grund ist auch ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) wegen Verstoßes gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht hinreichend dargetan. Der Einwand der Klägerin, dem Verwaltungsgericht hätten sich Zweifel an der fachlichen Überprüfung und den Äußerungen des Wasserwirtschaftsamts bezüglich der „Machbarkeitsstudie 2002“ aufdrängen müssen, sodass es weitere Ermittlungen zu möglichen Planungsvarianten hätte anstellen müssen, betrifft die Frage des Vorliegens eines möglichen Abwägungsfehlers bei der Alternativenauswahl. Wie ein solcher Mangel durch Beweiserhebung substantiiert werden könnte, hat die Klägerin nicht dargelegt. Außerdem hat sie nicht aufgezeigt, dass dieser Mangel zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen würde (vgl. oben Buchst. A Nr. 3).
- 27 E. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 sowie § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an Nr. II. 34.3 und 2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327).

- 28 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dr. Allesch Müller

Dr. Löffelbein